

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 34.

Mittwoch, den 23. August

1854.

Zeitereignisse.

Der Polizei-Präsident v. Sinteldey ist mit Bei-
behaltung seiner bisherigen Stellung zum General-
Polizei-Director der Monarchie ernannt worden.

Die Mobilmachung der preussischen Feldartillerie
ist jetzt beendigt, und zwar sind 8 Linien-Regimenter
und 1 Garde-Regiment, jedes mit 88 Geschützen,
also zusammen mit 792 Kanonen vollständig armirt.
Was die Festungs- und Landwehr-Artillerie betrifft,
so ist die Mobilmachungs-Ordre bis jetzt noch nicht
auf dieselbe ausgedehnt worden.

Nach Danzig ist der Befehl gekommen, die Seefront
sodort zu armiren. Derselbe bezieht sich zunächst auf
Neufahrwasser, die Festung Weichselmünde und das
Fort Neufähr. Peenemünde und Stralsund sollen nach
Mittheilungen der Nordd. Z. ebenfalls armirt werden.

Der Oberkirchenrath hat an die l. Consistorien eine
Circular-Verfügung erlassen, in welcher es heißt:
„Wir bemerken, daß uns von verschiedenen Seiten
her der Wunsch angetragen worden ist, es möge, um
eine nachhaltige Wirkung der Kirchen- und Schul-
Visitationen zu sichern, nach Verlauf einiger Zeit,
etwa nach einem halben Jahre oder nach einem Jahre,
ein nochmaliger Besuch der visitirten Dörfer durch
einen oder einige der früheren Visitatoren veranlaßt

werden. Wir erkennen das Bedürfniß an, von Kirchen-
regiments wegen dafür zu sorgen, daß die durch die
Visitation gegebene Anregung sich nicht wieder ver-
flüchtige, sondern daß aus ihr, wo möglich, bleibende
heilsame Früchte erzogen werden. Aber wir können
es nicht für rathsam halten, diese Nachwirkung durch
fortgesetzte außerordentliche Veranstaltungen zu näh-
ren, sondern müssen die Pflege der durch die Visitation
geweckten neuen Reime kirchlichen Lebens vornämlich
den geordneten kirchlichen Aemtern, den Pfarrern,
Superintendenten, General-Superintendenten und
Consistorien befehlen. Zu diesem Ende beauftragen
wir das königl. Consistorium, von den Superinten-
denten der seither visitirten Kirchenkreise im Laufe
dieses Jahres successive besondere Berichte einzuziehen,
in welchen dieselben sich über die bleibenden Nach-
wirkungen der gehaltenen Visitationen näher auszu-
lassen haben, und uns davon eine Mittheilung zu
machen. Andererseits finden wir dagegen nichts zu
erinnern, wenn die betheiligten Superintendenten
oder die Consistorien durch freie, nicht kirchenamt-
liche Veranstaltungen, insbesondere durch Colportage
christlicher Schriften und durch Gast- und Reisepre-
digten befreundeter oder von freien Vereinen ausge-
sender Geistlichen, insbesondere in den visitirten
Diöcesen eine fernere heilsame Nachwirkung zu schaffen,